

DWBO | Postfach 33 20 14 | 14180 Berlin

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.,  
Johanniter GmbH,  
Johanniter Seniorenhäuser GmbH  
und deren verbundene Unternehmen

**Diakonisches Werk  
Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz e.V.**

Geschäftsstelle der  
Arbeitsrechtlichen Kommission des  
DWBO (AK DWBO)

Paulsenstr. 55/56  
12163 Berlin

Stephanie Nienborg (Leitung)  
T 030 820 97-162  
F 030 820 97-105  
[nienborg.s@dwbo.de](mailto:nienborg.s@dwbo.de)  
[geschaeftsstelle-ak@dwbo.de](mailto:geschaeftsstelle-ak@dwbo.de)  
[www.diakonie-portal.de](http://www.diakonie-portal.de)

Vorstand:  
Dr. Ursula Schoen  
Andrea U. Asch

Bevollmächtigte:  
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg  
VR 22 B  
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158  
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung  
Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN DE81100205000003115600  
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1  
„Rathaus Steglitz“  
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

Berlin, 17.05.2024

## **AVR-Rundschreiben 01/2024 (J)**

### **Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz Anlage Johanniter (AVR DWBO Anlage Johanniter)**

### **Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO aufgrund von Beschlussvorlagen des AK Ausschuss Johanniter**

- Hier: Entgeltbeschluss für 2025**
- A) Lineare Erhöhungen**
  - B) Sonstige Änderungen der Anlage Johanniter**
  - C) Anlagen (Entgelttabellen)**

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht gem. § 31 Absatz 6 Satz 3 ARRO DWBO vor, dass es zum Inkrafttreten von Beschlussvorlagen des AK Ausschuss Johanniter nach Übernahme durch die AK DWBO (§ 3 Absatz 2 ARRO DWBO) der Veröffentlichung bedarf. Diese erfolgt durch Rundschreiben.

Die nachstehenden Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die Regelungen der AVR DWBO Anlage Johanniter.

## **A. Lineare Erhöhungen**

### **Lineare Erhöhungen zum 01.01.2025**

Die Tabellenwerte der Anlage 2, Anlage 8a und der Anlage 11 Ziff. 1 - 4 werden zum 01.01.2025 um 2,2 % erhöht.

Die sich aus der Erhöhung ergebenden neuen Werte einschließlich der Zulagen bzw. Zuschläge in den Anlagen 6 und 7a sind in der Anlage zum Rundschreiben beigefügt.

**Inkrafttreten: 01.01.2025**

## **B. Sonstige Änderungen der AVR DWBO Anlage Johanniter**

### **1. § 11 Arbeitszeit**

#### **a) Absatz 1**

§ 11 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die regelmäßige Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich. <sup>2</sup>Die Woche beginnt am Montag um 0.00 Uhr und endet am Sonntag um 24.00 Uhr. <sup>3</sup>Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von einem Kalenderjahr zugrunde zu legen. <sup>4</sup>Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt 7,8 Stunden.

<sup>5</sup>Der Tag beginnt um 0.00 Uhr und endet um 24.00 Uhr.

<sup>6</sup>Durch einzelvertragliche Nebenabrede zum Dienstvertrag kann auf Antrag des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin eine andere Festlegung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines vollbeschäftigten Mitarbeiters vereinbart werden. <sup>7</sup>Der zulässige Vollzeitkorridor beträgt 39 bis 42 Stunden pro Woche.

<sup>8</sup>Bei Teilzeitbeschäftigten wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines vollbeschäftigten Mitarbeiters festgelegt (X % von 39). <sup>9</sup>Mit der Teilzeitbeschäftigten bzw. dem Teilzeitbeschäftigten ist eine Vereinbarung zu treffen, wie ihre bzw. seine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Rahmen der betriebsüblichen bzw. dienstplanmäßigen Arbeit erfolgt.“

**Inkrafttreten 01.01.2025**

**b) Absatz 4**

§ 11 Abs 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden grundsätzlich nicht überschreiten. <sup>2</sup>Sie kann auf bis zu 10 Stunden täglich verlängert werden, wenn die Arbeitszeit wöchentlich 46 Stunden im Durchschnitt von 12 Kalendermonaten (Ausgleichszeitraum) nicht überschreitet.

<sup>3</sup>Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf bis zu 10 Stunden täglich und durchschnittlich 46 Stunden in der Woche verlängert werden, wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens 2 Stunden täglich fällt. <sup>4</sup>In diesem Fall ist die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit entsprechend der nach Satz 3 vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit festzulegen.

<sup>5</sup>Durch Dienstvereinbarung kann sie auf über 10 Stunden täglich verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.

<sup>6</sup>Die tägliche Arbeitszeit darf im Durchschnitt von einem Kalenderjahr 8 Stunden werktäglich nicht überschreiten.“

**Inkrafttreten: 01.01.2026**

**c) Absatz 6**

§ 11 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) <sup>1</sup>Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, soll an Samstagen nicht gearbeitet werden.

<sup>2</sup>In Einrichtungen, deren Aufgaben Sonntags-, Feiertags-, Wechselschicht-, Schicht- oder Nachtarbeit erfordern, muss dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich entsprechend gearbeitet werden.

<sup>3</sup>Soweit keine dringenden dienstlichen oder betrieblichen Erfordernisse entgegenstehen, sollen bei Sonn- und Feiertagsarbeit jedoch im Monat zwei Sonntage arbeitsfrei sein, wobei ein Sonntag dabei in direkter zeitlicher Folge auf einen arbeitsfreien Samstag folgen soll. <sup>4</sup>Wird dienstplanmäßig oder betriebsüblich an einem Sonntag oder an einem Wochenfeiertag gearbeitet, so darf die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter an einem der Werkzeuge innerhalb der folgenden 2 Wochen nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet werden, soweit dienstliche oder betriebliche Erfordernisse nicht entgegenstehen.“

**Inkrafttreten: 01.01.2025**

**d) Absatz 8**

§ 11 Absatz 8 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(8) <sup>1</sup>Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach einem Dienstplan arbeiten, dort im Frei geplant sind und in die Entgeltgruppen 1 bis 9 eingruppiert sind, erhalten zusätzlich zur Gutschrift aller geleisteten Dienste auf dem Arbeitszeitkonto 75,00 EUR brutto für jede freiwillige und kurzfristige Übernahme von Diensten. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist mit dem monatlichen Entgelt analog § 23a Absatz 1 AVR DWBO Anlage Johanniter abzurechnen.“

**Inkrafttreten: 01.01.2025**

**2. § 17 Die Bestandteile des Entgeltes**

§ 17 Absatz 2 wird um den Unterpunkt h) erweitert:

„h) <sup>1</sup>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Krankenhäusern gemäß § 107 Absatz 1 SGB V in der unmittelbaren pflegerischen Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen in Krankenhäusern gemäß § 17b Absatz 4 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) i.V.m. § 6a Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) bzw. nach § 17d (KHG) erhalten eine monatliche PpSG-Zulage in Höhe von 50 % der Differenz zur nächsthöheren Entgeltgruppe in der individuellen Stufe, soweit sie mindestens einjährig examinierte Pflegekräfte sind.“

**Inkrafttreten: 01.01.2025**

**3. § 23a Berechnung und Auszahlung der Bezüge**

In § 23a wird folgender Absatz 4a neu aufgenommen:

„(4a) Die Abtretung von Entgeltansprüchen ist ausgeschlossen (§ 399 BGB). Durch Dienstvereinbarung kann Näheres geregelt werden. Im Einzelfall kann der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin mit der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber die Abtretbarkeit seiner bzw. ihrer Entgeltansprüche schriftlich vereinbaren.“

**Inkrafttreten: mit Veröffentlichung**

**Begründung:**

Nach § 308 Ziffer 9 BGB ist ein standardisiert geregeltes Abtretungsverbot in Arbeitsverträgen unzulässig, es sei denn, das Abtretungsverbot ist auf kollektivrechtlicher Ebene vereinbart. Altverträge sind von dieser Rechtslage ausgenommen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung ist es sinnvoll, das Abtretungs- und Verpfändungsverbot in den AVR DWBO Anlage Johanniter zu ergänzen.

#### 4. **§ 30 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung**

§ 30 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Beitragsbemessungsgrundlage bzw. zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist das steuerpflichtige Arbeitsentgelt nach § 17 Absatz 1 sowie die monatlichen Zulagen nach § 17 Absatz 2 b), c), e), f), g) und h).“

**Inkrafttreten: 01.01.2025**

#### 5. **Anlage 8a**

##### a) **§ 5 Grundentgelt für Ärztinnen und Ärzte**

Anlage 8a § 5 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) <sup>1</sup>Nachgewiesene förderliche Zeiten beruflicher Tätigkeit der letzten 5 Jahre vor der Einstellung oder Höhergruppierung werden auf die Zeiten des Erreichens der jeweiligen Stufen angerechnet. <sup>2</sup>Die anzurechnenden Berufszeiten werden am Beginn des Dienstverhältnisses bzw. zum Zeitpunkt der Höhergruppierung festgestellt.

<sup>3</sup>Nachgewiesene förderliche Zeiten beruflicher Tätigkeiten innerhalb des Johanniter-Verbundes werden auf die Zeiten des Erreichens der jeweils höheren Stufen ohne Begrenzung angerechnet.

<sup>4</sup>Darüber hinaus kann die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs auch über 5 Jahre hinausgehende Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.“

**Inkrafttreten: 01.01.2025**

##### b) **§ 6 Eingruppierung und Vergütung**

Anlage 8 § 6 wird wie folgt gefasst:

##### „§ 6 Eingruppierung und Vergütung

<sup>1</sup>Die Ärzte sind wie folgt eingruppiert:

- a) Entgeltgruppe Ä1  
Approbierter / r Arzt / Ärztin mit Aufgaben, die keine abgeschlossene Facharztweiterbildung voraussetzen;

- b) Entgeltgruppe Ä2  
Fachärztin / Facharzt mit entsprechender Tätigkeit;
- c) Entgeltgruppe Ä3  
Arzt / Ärztin entsprechend Entgeltgruppe Ä2, dem / der ausdrücklich durch die Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber durch Ernennung zum / zur Oberarzt / -ärztin über die Aufgaben dieser Entgeltgruppe hinaus die medizinische Verantwortung für selbstständige Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. Abteilung einschließlich der fachlichen Aufsicht über andere Fachärzte von der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber übertragen worden ist.

<sup>2</sup>Der durch Ernennung zum leitenden Oberarzt / Chefarztstellvertreter bestellte Arzt erhält eine Zulage, deren Höhe von der Anzahl der ihm unterstellten Ärzten abhängig ist. <sup>3</sup>Diese Zulage nimmt an tariflichen Steigerungen teil.

<sup>4</sup>Ärzte, denen ausdrücklich durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber durch Ernennung zur Funktionsoberärztin / zum Funktionsoberarzt medizinische Verantwortung für einen Funktionsbereich übertragen worden ist, erhalten über das Stufenentgelt hinaus eine Zulage von 500 EUR, die an den tariflichen Steigerungen teilnimmt.

(...)

Tabellen zur Anlage 8a § 6 mit den Werten ab 2025 sind in der Anlage zum Rundschreiben beigelegt.

**Inkrafttreten: 01.01.2025**

## 6. Anlage 10/I Regelung der Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse

### a) § 6 Ausbildungszeit

Anlage 10/I § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 39 Stunden. Eine Erhöhung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit ist ausgeschlossen.“

**Inkrafttreten: 01.01.2025**

### b) § 7 Ausbildungsentgelt

In Anlage 10/I § 7 wird als Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Alle Auszubildenden, die nach einem Dienstplan arbeiten und dort im Frei geplant sind, erhalten zusätzlich 30,00 EUR brutto für jede freiwillige und kurzfristige Übernahme von Diensten ausschließlich in Einrichtungen des Trägers

der Ausbildung. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Absatz 8 AVR DWBO Anlage Johanniter entsprechend.

(5) Wird die Ausbildungszeit wegen anzurechnender Vorzeiten verkürzt, (...)“

**Inkrafttreten: 01.01.2025**

**7. Anlage 10/II Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden, die nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) ausgebildet werden**

**a) § 6 Wöchentliche Ausbildungszeit**

Anlage 10/II § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 39 Stunden. <sup>2</sup>Eine Erhöhung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Schultage werden mit 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit angerechnet. <sup>4</sup>An Schultagen, an denen Unterricht stattfindet, kann die Auszubildende bzw. der Auszubildende nur im Notfall zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.“

**Inkrafttreten: 01.01.2025**

**b) § 7 Ausbildungsentgelt**

In Anlage 10/II § 7 wird als Absatz 8 neu angefügt:

„(8) <sup>1</sup>Alle Auszubildenden, die nach einem Dienstplan arbeiten und dort im Frei geplant sind, erhalten zusätzlich 30,00 EUR brutto für jede freiwillige und kurzfristige Übernahme von Diensten ausschließlich in Einrichtungen des Trägers der Ausbildung. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Absatz 8 AVR DWBO Anlage Johanniter entsprechend.“

**Inkrafttreten: 01.01.2025**

**8. Antragsfriedenspflicht**

Dieser Abschluss hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2025.

Die Parteien sind sich einig, dass die Dienstnehmerseite entgeltrelevante Anträge erst wieder ab dem Januar 2025 in die Arbeitsrechtliche Kommission – Ausschuss Johanniter einbringen und zur Abstimmung stellen kann und dass diese Anträge ein Inkrafttreten frühestens zum 01.01.2026 (oder einem späteren Zeitpunkt) vorsehen dürfen.

Dies umfasst insbesondere auch Anträge, die den gleichen oder ähnlichen Inhalt haben wie die folgenden – bereits gestellten – Anträge:

A-J 2024 - 01 (DN) bis A-J 2024 – 13 (DN) sowie A-J 2024 – 15 (DN)

Hiervon ausgenommen sind Anträge, die auf Verordnungen, Gesetze oder höchstrichterliche Rechtsprechung beruhen.

Beide Seiten verpflichten sich, spätestens ab Januar 2025 in die Verhandlungen für die Jahre 2026 ff. einzutreten.

Unbenommen von dieser Antragsfriedenspflicht sind die Verhandlungen zu den Themen Langzeitkonten / Altersteilzeit / Sabbatical sowie die Überarbeitung des Richtbeispielkatalogs.

**Inkrafttreten:** Mit Veröffentlichung



Alexandra Reimann  
Vorsitzende des  
AK Ausschuss Johanniter



Detlev Koops  
Stellvertretender Vorsitzender des  
AK Ausschuss Johanniter



**C. Anlagen zum Rundschreiben 01/2024 (J)**

**Anlage 2 Entgelttabelle**

**gültig ab 1. Januar 2025**

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle (monatlich in EUR)								
	Stufe 1		Stufe 2		Stufe 3		Stufe 4		Flexistufe
	95%	Verweil- dauer (Monate)	100%	Verweil- dauer (Monate)	105%	Verweil- dauer (Monate)	110%	Verweil- dauer (Monate)	110%/115%
1			2.232,17	24	2.343,78	84	2.455,39	108	2.567,00
2			2.507,73	48	2.633,12	84	2.758,50	108	2.883,89
3	2.679,03	6	2.820,03	48	2.961,03	84	3.102,03	108	3.243,03
4	2.888,26	12	3.040,27	48	3.192,28	84	3.344,30	108	3.496,31
5	3.068,43	24	3.229,93	60	3.391,43	84	3.552,92	108	3.714,42
6	3.187,55	24	3.355,32	60	3.523,09	84	3.690,85	108	3.858,62
6+*	3.351,20	24	3.527,58	60	3.703,96	84	3.880,34	108	4.056,72
7	3.514,82	24	3.699,81	60	3.884,80	84	4.069,79	108	4.254,78
8	3.878,37	24	4.082,49	60	4.286,61	84	4.490,74	108	4.694,86
9	4.241,94	24	4.465,20	60	4.688,46	84	4.911,72	108	5.134,98
10	4.826,96	24	5.081,01	60	5.335,06	84	5.589,11	108	5.843,16
11	5.486,86	24	5.775,64	60	6.064,42	84	6.353,20	108	6.641,99
12	5.783,19	24	6.087,57	60	6.391,95	84	6.696,33	108	7.000,71
13	6.540,84	24	6.885,09	60	7.229,34	84	7.573,60	108	7.917,85

\* EG 6 i. V. m. § 17 Absatz 2d) (Tätigkeit Rettungsassistentin)

## Anlage 6 Zuschlagsberechtigte Arbeiten

### § 3 Höhe des Zuschlages

	EG 1 - 4	EG 5 - 13
ab dem 01.01.2025	1,80 Euro	1,73 Euro

## Anlage 7

**gültig ab 1. Januar 2025**

### Anlage 7a (alle Angaben in EUR)

Entgelt- gruppe	Mittelwert aus Stufen 2, 3 und 4	Stunden- entgelt nach § 22 Absatz 1 AVR DWBO Anlage Johanniter	Zeitzu- schläge für Über- stunden 30 / 25 / 20 / 15%	Zeitzu- schlag für Nacht- arbeit 25% **	Zeitzu- schlag für Dauer- nacht- arbeit 30% **	Zeitzu- schlag für Bereit- schafts- dienst während der Nacht- arbeit 10% **	Über- stunden- entgelt nach § 11g AVR DWBO Anlage Johanniter	Zeitzu- schlag für Arbeiten an Sonn- tagen 30/25%	Zeitzu- schlag für Arbeiten an Wochenfei- ertagen, die auf einen Sonntag fallen, 50%	Zeitzu- schlag Arbeit an Wochen- feiertagen sowie Ostersonn- tag & Pfungst- sonntag 35%
1	2.343,78	13,82	4,15	3,46	4,15	1,38	17,97	4,15	6,91	4,84
2	2.633,12	15,53	4,66	3,88	4,66	1,55	20,19	4,66	7,77	5,44
3	2.961,03	17,46	5,24	4,37	5,24	1,75	22,70	5,24	8,73	6,11
4	3.192,28	18,83	4,71	4,71	5,65	1,88	23,54	4,71	9,42	6,59
5	3.391,43	20,00	5,00	5,00	6,00	2,00	25,00	5,00	10,00	7,00
6	3.523,09	20,78	5,20	5,20	6,23	2,08	25,98	5,20	10,39	7,27
6+*	3.703,96	21,84	5,46	5,46	6,55	2,18	27,30	5,46	10,92	7,64
7	3.884,80	22,91	5,73	5,73	6,87	2,29	28,64	5,73	11,46	8,02
8	4.286,61	25,28	5,06	6,32	7,58	2,53	30,34	6,32	12,64	8,85
9	4.688,46	27,65	4,15	6,91	8,30	2,77	31,80	6,91	13,83	9,68
10	5.335,06	31,46	4,72	7,87	9,44	3,15	36,18	7,87	15,73	11,01
11	6.064,42	35,76	5,36	8,94	10,73	3,58	41,12	8,94	17,88	12,52
12	6.391,95	37,69	5,65	9,42	11,31	3,77	43,34	9,42	18,85	13,19
13	7.229,34	42,63	6,39	10,66	12,79	4,26	49,02	10,66	21,32	14,92

\* EG 6 i. V. m. § 17 Absatz 2 Buchst. d) (Tätigkeit Rettungsassistentin)

\*\* Bitte beachten Sie, dass von den Zuschlägen nach § 22 Abs. 1d)–f) ein entsprechender Teil nach den Regelungen des § 33 AVR DWBO Anlage Johanniter in Urlaubstage umgewandelt wird.

## Anlage 8a Ärztinnen und Ärzte

### § 6 Eingruppierung und Vergütung

	Durch Ernennung zum leitenden Oberarzt / Chefarztstellvertreter bestellter Arzt, wenn ihm mehr als 5 Ärzte unterstellt sind	Durch Ernennung zum leitenden Oberarzt/ Chefarztstellvertreter bestellter Arzt, wenn ihm weniger als 5 Ärzte unterstellt sind
ab dem 01.01.2025	1.418,00 EUR	709,01 EUR

Entgelttabelle gültig vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 (alle Angaben in EUR):

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä1	5.515,42 im 1. Jahr	5.828,00 im 2. Jahr	6.051,29 im 3. Jahr	6.438,35 im 4. Jahr	6.899,81 ab dem 5. Jahr
Ä2	7.279,43 ab dem 1. Jahr	7.889,73 ab dem 4. Jahr	8.425,65 ab dem 7. Jahr	8.738,28 ab dem 9. Jahr	9.043,45 ab dem 11. Jahr
Ä3	9.117,88 ab dem 1. Jahr	9.653,76 ab dem 4. Jahr	10.420,43 ab dem 7. Jahr		

### § 7 Abweichende Regelungen zum Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

(2) Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

Vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 (alle Angaben in EUR):

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä1	31,72 EUR im 1. Jahr	33,51 EUR im 2. Jahr	34,81 EUR im 3. Jahr	37,02 EUR im 4. Jahr	39,66 EUR ab dem 5. Jahr
Ä2	41,85 EUR ab dem 1. Jahr	45,37 EUR ab dem 4. Jahr	48,45 EUR ab dem 7. Jahr	50,23 EUR ab dem 9. Jahr	51,99 EUR ab dem 11. Jahr
Ä3	52,43 EUR ab dem 1. Jahr	55,53 EUR ab dem 4. Jahr	59,91 EUR ab dem 7. Jahr		

## Anlage 11 Ausbildungs- und Praktikumsentgelt

1. Praktikantinnen und Praktikanten gemäß § 1 Anlage 10/I AVR DWBO Anlage Johanniter erhalten das nachstehende monatliche Praktikumsentgelt für

a) Berufe, die nach einem abgeschlossenen FH-Studium/Studium ein praktisches Jahr erfordern				
z. B. der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen, der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	2.177,42 EUR	ab dem	01.01.2025	67,60 EUR Kinderzuschlag
b) Berufe, die nach einer staatlich anerkannten mindestens 3-jährigen Ausbildung ein Praktikum erfordern				
z. B. der pharm.techn. Assistentin, des pharm.techn. Assistenten, der Erzieherin, des Erziehers, der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.866,30 EUR	ab dem	01.01.2025	64,42 EUR Kinderzuschlag
c) Berufe, die nach einer staatlich anerkannten 2-jährigen Ausbildung ein Praktikum erfordern				
z. B. der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers, der Dorfhelferin, des Dorfhelfers, der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers, der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten, der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.787,66 EUR	ab dem	01.01.2025	64,42 EUR Kinderzuschlag

2. Auszubildende gemäß § 1 Anlage 10/I AVR DWBO Anlage Johanniter erhalten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt:

	Ab dem 01.01.2025	Ab dem 01.01.2019
im 1. Ausbildungsjahr	1.008,43 EUR	64,42 EUR
im 2. Ausbildungsjahr	1.080,97 EUR	Kinderzuschlag
im 3. Ausbildungsjahr	1.149,16 EUR	
im 4. Ausbildungsjahr	1.242,03 EUR	

3. Schülerinnen und Schüler im Pflegedienst, in der Altenpflege, Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Entbindungspflege sowie Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter erhalten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt:

	Ab dem	Ab dem
--	--------	--------

	01.01.2025	01.01.2019
im 1. Ausbildungsjahr	1.175,28 EUR	64,42 EUR
im 2. Ausbildungsjahr	1.263,77 EUR	Kinderzuschlag
im 3. Ausbildungsjahr	1.407,45 EUR	
Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe	1.076,62 EUR	

4. Auszubildende gemäß Anlage 10/II AVR DWBO Anlage Johanniter, die nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) ausgebildet werden, erhalten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt:

	Ab dem 01.01.2025	Ab dem 01.01.2019
im 1. Ausbildungsjahr	1.408,17 EUR	64,42 EUR
im 2. Ausbildungsjahr	1.498,05 EUR	Kinderzuschlag
im 3. Ausbildungsjahr	1.617,89 EUR	